

Zur historisch-politischen Geographie von Österreich und Ungarn.

Von **Otto Lehmann.**

I. Einleitung.

Dieser Aufsatz ist hervorgegangen aus der Niederschrift eines am 4. November 1918 in der Geographischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrages, der in erheblich gekürzter Form stattfand. Die gleichzeitigen Ereignisse waren auf ihn ohne Einfluß, mit Ausnahme dessen, daß manche Sätze aus der Gegenwart in die Vergangenheit übertragen werden mußten und einige wegfielen¹⁾. Hingegen haben Erfahrungen, die ich während meiner Kriegsdienstverwendung in Ungarn und Kroatien machte, die erste Anregung zu den folgenden Ausführungen gegeben.

Eine politische Geographie, deren Bezeichnung von *πόλις*, d. h. Staat, herkommt, und von nichts anderem, ist bei genauer Behandlung geschichtlich geographischer Art eine reine Wissenschaft, fähig vollkommener Sachlichkeit. Ihr zu dienen ist der Zweck dieser Darstellung.

II. Verständigung über den Wortgebrauch „Österreich“ und „geographische Einheit“.

Zum gegenseitigen Verständnis muß ich vorausschicken, was ich meine, wenn ich von Österreich und von geographischer Einheit spreche. Denn das Wort Österreich wurde bisher in allen Schattierungen gebraucht und bezeichnete bald den Begriff des früheren Zisleithanien, bald den des alten Kaisertums Österreich, bald den der sogenannten dualistischen Doppelmonarchie, bald den eines ersehnten Donaustaates, dessen Vollendung erst von der Zukunft erhofft wurde. Manchmal kam das Wort in derselben Schrift in verschiedener Bedeutung vor.

Ich knüpfe an die jüngste Vergangenheit an und verstehe unter Österreich schlechtweg den früheren Staat Zis-

¹⁾ Ursprünglich habe ich z. B. Herkunft und Fortwirken der Behauptung von der „überraschenden“ Einigkeit der Völker Österreichs, 1914, ins rechte Licht gestellt.

Leithaniens, der mit Ungarn in dem bekannten dualistischen Vertragsverhältnisse stand. Meine ich das alte Kaisertum Österreich, das von 1804—1867 bestand, so nenne ich es ausdrücklich so. Auch das Wort Großösterreich wäre verwendbar für jenes staatliche Gebilde, in dem Ungarn nur eine Kronlandsstellung hatte. Großösterreich ist aber ein weiterer Begriff als der des alten Kaisertums, denn er ist auch auf die alte habsburgische Hausmacht anwendbar, die durch das Werk des Prinzen Eugen in der Pragmatischen Sanktion 1722 einigermaßen das Gefüge eines Einheitsstaates erlangt hatte^{1a)}.

Der Begriff der geographischen Einheit spielt in allen Schriften über die politische oder Staatengeographie eine große Rolle, besonders gilt dies für die hier zu behandelnden Gebiete.

Darunter verstehe ich, wohl im Einklang mit der Fachwelt, ein natürliches Gebiet, das von der Umgebung gut abgegrenzt, von ihr möglichst verschieden und in sich möglichst einheitlich ist. Je größer die Verschiedenheit von der Umgebung, desto weniger stört ein Mangel an innerer Einheitlichkeit. Inseln sind die besten Beispiele geographischer Einheiten. Sie sind gut begrenzt und von der umgebenden Wasserfläche ganz verschieden. Bei ihnen stört es die Einheit am wenigsten, wenn sie, wie z. B. Großbritannien, verschiedene untergeordnete, aber minder ausgeprägte geographische Einheiten umfassen, wie Schwemmland, Schichtstufenlandschaften, abgetragene Schollengebirge und vulkanische Gebiete.

Im Innern der Festländer gelten wohlbegrenzte Gebirge, die von Ebenen umgeben sind, und anderseits gebirgsumwallte Ebenen auch als zweifellose geographische Einheiten. Der erste Fall hat am meisten Ähnlichkeit mit einer Insel; im zweiten Falle kann und darf man sowohl die Ebene wie auch den umgrenzenden Gebirgswall als je eine geographische Einheit für sich auffassen. Aber wenn das Gebirge und die Ebene im Baue verwandt sind, wenn ferner ein Flußgebiet die Ebene und die Innenseite des Gebirges umfaßt, dann ist es üblich, die Ebene samt der Innenseite ihrer Gebirgsumwallung auch als geographische Einheit anzusehen. Auch ich schließe mich dem an, denn obwohl ich bestrebt bin, der Überspannung des Begriffes der geographischen Einheit zu entgehen, will ich doch auch nicht den entgegengesetzten Standpunkt großer Enge dieses Begriffes mit einer für den Zweck dieser Darstellung belanglosen Starrheit vertreten.

Flußgebiete sind ebenfalls geographische Einheiten, aber oft nur vom Standpunkte des Abrinnens der Regengmengen, während sie sonst völlig verschiedene Landschaften umfassen.

Nicht jede geographische Einheit hat die Bildung und einen längeren Fortbestand von Staaten in bestimmter Weise ermöglicht, sie begünstigt oder gar erzwungen. Dabei lege

^{1a)} Erlassen wurde sie 1713. Die ungarischen Stände erkannten sie erst 1722 an, was hier wesentlich ist.

ich das größte Gewicht auf diese Unterscheidung, obgleich ich zugebe, daß der Ausdruck „begünstigt“ nur bildlich und daher begrifflich verschwommen ist. Ich kann aber dieses Übel beim gegenwärtigen Stande der Forschung nicht vermeiden. Jene Unterscheidung hat vor allem den Hinweis im Auge, daß mit dem Worte geographische „Grundlagen“ eines Staates und ähnlichen Ausdrücken noch nichts über dessen natürliche Festigkeit gesagt ist, bevor nicht eigens nachgewiesen ist, welcher Art von den drei genannten die geographischen Einflüsse angehören. Selbstverständlich soll damit künftigen feineren und besseren Unterscheidungen nicht vorgegriffen werden, die vielleicht berufen sind, die vorgeschlagenen zu verdrängen.

Damit eine geographische Einheit für die Staatenbildung eine Bedeutung, welchen Grades immer, erlange, gehört dazu eine gewisse Naturausstattung. Besitzt sie diese, so ist der Ausdruck politisch-geographische Einheit anwendbar. Daß eine solche im einzelnen Falle vorliegt, muß erst bewiesen werden. Gelingt dies, so muß in der Tatsache, daß ein Gebiet eine solche politisch-geographische Einheit darstellt, immer noch kein Beweis für die gute Beschaffenheit eines Staatsgefüges erblickt werden. Die Einwirkung einer politisch-geographischen Einheit auf die Staatsbildung, sei sie nun bedeutend oder nicht, kann recht verschieden sein. Nur in seltenen Fällen wird die Geschichte die genaue staatliche Erfüllung des Naturraumes herbeiführen und dabei längere Zeit halten. Das lehrt z. B. die britische Inselmacht; diese umfaßte zu Zeiten Festlandsteile, als England und Schottland noch nicht vereinigt waren. Gleichwohl ist man berechtigt, in der geographischen Inseinheit Großbritannien eine bedeutende Naturbedingtheit und Stütze der britischen Staatsbildung zu erblicken.

Zur Naturausstattung einer geographischen Einheit, die staatlich bedeutungsvoll ist, werden mit Recht leicht zu verteidigende Grenzen gerechnet. Dies gilt allerdings nur für den beschränkten Zeitraum der Geschichte, als vollendete Staaten ihre Gegensätze durch das Mittel des Krieges zu regeln pflegten, so wie es vorher nur zwischen Stämmen und Völkern der Fall war. Dieser Umstand dürfte mitgewirkt haben, daß man gebirgsumwallte Ebenen und Flachländer einschließlich mindestens der Innenseiten dieser Gebirge als politisch-geographische Einheiten bezeichnete, obgleich darin mehrere physikalisch-geographische enthalten sein können oder sonst eine teilweise Nichtübereinstimmung beider Arten von Einheiten stattfindet²⁾. So ist die geographische Einheit Böhmens nur der Kern-

²⁾ Mit Rücksicht auf die Rolle von Randgebirgen bei Kriegshandlungen der Menschen kann man auch in solchen Fällen von einer anthropo-geographischen Abgrenzung der geographischen Einheiten sprechen. Die politisch-geographische Einheit kommt dann schon dem Begriffe nach nicht zu restloser Deckung mit derjenigen physikalisch-geographischen, in deren Raum, ja sogar unter deren Einfluß sie sich entwickelte.

teil der ebenfalls berechtigten Einheit der boischen Masse, die viel weiter reicht, z. B. im Osten zur Marchniederung, im Süden bis zum Alpenvorland.

All dies hat nur den Zweck, daß ich nicht mißverstanden werde, wenn ich im folgenden von geographischen Einheiten spreche. Im übrigen sollen aus ihrem Bestand nur mit größter Vorsicht Schlüsse auf geschichtliche Staaten gezogen werden, was auch von anderen geographischen Tatsachen gilt, deren Bedeutung für die Besonderheit einzelner Staaten nicht so auffällig ist oder zu sein scheint, als die der Einheiten.

III. Mitteleuropa und Großstaatenbildung.

Ich wende meinen Blick nun zur Karte Europas. Hier treten uns folgende große Landschaften als natürliche Einheiten entgegen: Die drei Halbinseln im Süden, Frankreich im Westen, die skandinavische Halbinsel im Norden und das osteuropäische Flachland.

Übrig bleibt dann die Mitte Europas. Sie hat schlechte Grenzen gegen die Balkanhalbinsel, gegen Nordosten und gegen das nördliche Frankreich; innerlich umfaßt sie die stärksten Gegensätze wie besiedelte Hochgebirgslandschaften und Tiefland, das früher in ausgedehntem Maße Steppe war. Mitteleuropa ist also keine physikalisch-geographische Einheit. Deswegen hat man es wenigstens als politisch-geographische erklärt. Ich kann mich auf die sehr wechselnden Ansichten hierüber nicht einlassen. Eine gewisse Berechtigung hat diese Meinung auch, wengleich Mitteleuropa als Ganzes mehr ein Rest ist nach Abtrennung der übrigen Einheiten, sozusagen eine negative geographische Einheit in seiner von allen randlichen verschiedenen politisch-geographischen Lage. Auch die Bewohnung durch sehr verschieden hochentwickelte Völker gibt ihm eine politisch-geographische Besonderheit.

Es ist eine noch nicht gewürdigte Tatsache, daß nun in diesem Mitteleuropa, seit es Staaten enthält, meist solche darunter sind, die eine von allen übrigen verschiedene Verfassung und geringe Stetigkeit der Entwicklung haben. Ob und wie dies geographisch bedingt ist, wäre einer gründlichen Untersuchung ebenso würdig, wie sie z. B. die Bodenformen des norddeutschen Flachlandes oder des Böhmerwaldes oder des Karstes erfahren haben. Die Tatsache aber bleibt bestehen. Schon das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ besaß während seines durch Jahrhunderte dauernden Verfalles eine Verfassung, die ihresgleichen nicht hatte, noch hat.

Es war schon am Ende des Mittelalters kein Staat mehr in dem Sinne, den das Wort wo immer sonst erhalten hat. Im 17. Jahrhundert fand der berühmte Rechtsgelehrte Samuel Freiherr v. Pufendorf, der auch heute noch von hervorragenden Genossen seines Faches bewundert wird, daß verfassungsrechtlich das Römische Reich Deutscher Nation weder in der Geschichte noch bei den gleichzeitigen Staaten seinesgleichen habe und er konnte es daher in keine

der damals bekannten Staatengattungen einreihen. Aus vaterländisch bekümmertem Herzen nannte er dieses Reich ein „monstrum“, ein Ungetüm, wie man das wohl am besten verdeutscht. Demgegenüber schien ihm sogar die habsburgische Hausmacht einem Staate viel näher. Auf das „Römische“ folgte das Kaisertum Österreich und der sehr seltsame und unerfreuliche Deutsche Bund, dem jenes mit einem großen Teil der Kronländer angehörte. Dieser Deutsche Bund war eine Art Gespenst des alten Reiches. Das Kaisertum Österreich wurde nur 63 Jahre alt, dann folgte nach kurzer Frist das Deutsche Reich, gleichfalls einzigartig als Bundesstaat, aus Monarchien und Republiken bestehend, mit lauter eigenen Oberhäuptern. Neben ihm entwickelte sich die dualistische Vereinigung von Österreich und Ungarn, die ebenfalls nirgends ihresgleichen hatte. Denn bereits die zweideutige Ausdrucksweise der Grundgesetze von 1867 erlaubte es den Ungarn von Anfang an, den Bestand eines Gesamtstaates zu bestreiten³⁾, während man sich in Österreich meist sträubte, diesen Gedanken aufzugeben, sogar als schon die Aufrechterhaltung des bloßen Scheines eines österreichisch-ungarischen Gesamtstaates Mühe machte. In diesen Verfassungsverhältnissen lag wirklich etwas „monstrum“artiges.

Diese ganz besondere Eigenheit der Bildung größerer, wiederholt nur staatsähnlicher Gebilde in Mitteleuropa ist also eine sehr alte Erscheinung und die politische Geographie dieser mitteleuropäischen Staatengebilde kann von vornherein weder mit denselben Voraussetzungen noch genau auf gleichen Wegen betrieben werden wie die anderer, zweifellos untereinander vergleichbarer Staaten.

Sehen wir aber von Mitteleuropa als Ganzem ab, so finden wir innerhalb seines Raumes noch drei, für Festlandsverhältnisse ausgezeichnete geographische Einheiten, die Alpen, Böhmen und das pannonisch-ungarische Flachland mit seiner Gebirgsumrandung. Da man diese natürlichen Gebilde nie scharf von den geschichtlichen Begriffen der Alpenländer, Sudetenländer und Ungarns trennte, hat noch niemand eine genaue Betrachtung aller Grenzen zwischen diesen Gebieten zum Ausgang einer politisch-geographischen Untersuchung genommen. Für das gebirgsumwallte pannonisch-ungarische Flachland als landeskundlicher Einheit mit Einschluß der Karpathen schlägt H. Wagner die Bezeichnung Ungarn vor. Sie deckt sich nicht mit der Ausdehnung dieses Königreiches. Um Verwechslungen zu vermeiden, nenne ich die größte geographische Einheit in den von den Habsburgern beherrschten Gebieten Großpannonien. Groß-

³⁾ Vgl. den Aufsatz des Grafen Albert Apponyi im 28. Band der „Österreichischen Rundschau“ und die lange Entgegnung Friedrich Tezners im 29. Band derselben Zeitschrift. Die Schwäche des Standpunktes Tezners allt an mehreren wichtigen Stellen in die Augen. Sie wird noch klarer durch den Aufsatz von Franz Weyr: „Österreich und der Dualismus“ in der Wochenschrift „Der Friede“ Nr. 12—17, 1918.

ungarn wäre die staatliche Erfüllung dieses Raumes. Betrachten wir nun Inhalt und Grenzen dieser geographischen Einheit.

IV. Großpannonien und seine Beziehungen zu den anderen geographischen Einheiten im Gebiete von Österreich und Ungarn.

Wohl kein zweites Mal gibt es auf der Erde ein niedriges Flachland, das nach allen vier Weltgegenden von weithin 1000—2000 m hohen Gebirgen umgeben ist, so daß die meist hügeligen Aufragungen im Innern im Vergleich zu dieser Umwallung unerheblich sind.

Auch geologisch ist das Ganze ein gewaltiges Einbruchsbereich in dem Gürtel der drei jungtertiären Faltengebirge, Alpen, Karpathen und des dinarischen Karstes. Im Süden und Südwesten reicht es tief nach Serbien und Bosnien hinein längs der Nebenflüsse von Donau und Sau, im Westen bilden Bachergebirge, Kor- und Gleinalpe seine Grenze mit ihrer Fortsetzung bis zum Günser Sporn. Dann wird der Westrand des Wiener Beckens seine Grenze. Geologisch gehören ferner zum Einbruchsbereich innerhalb des Alpen-Karpathen-Bogens das Marchfeld und das Mährische Tiefland östlich der Erhebungen, die im Rohrwald beginnen und die Staatzer Klippen, die Pollauer Berge, Steinitzer Wald und Marsgebirge und endlich das Keltischer und Neutitscheiner Hügel- und Bergland enthalten. Es ist freilich nicht gerade üblich, das steirische Hügelland, das inneralpine Wiener Becken und das Marchfeld einfach zum pannonisch-ungarischen Flachland zu rechnen, aber es ist geologisch und orographisch unvermeidlich, weil folgerecht. Denn man hat aus denselben Gründen die serbischen, bosnischen und kroatischen Flußebenen dazuzurechnen und Merz fand mit Recht keinen Widerspruch, als er die Fluß- und Stromgrenzen der unteren Donau, Sau und Drau nicht als südlichen Abschluß des dortigen Tieflandes anerkannte, das ja jenseits sich fortsetzt⁴.) Noch viel weniger kann man sich aber auf so kleine Gewässer wie March und Leitha berufen, um das ungarisch-pannonische Flachland zu begrenzen. Die Kleinen Karpathen und das Leithagebirge östlich dieser Flüsse sind ebenso Horste innerhalb des Einbruchsbereiches wie der Bakonierwald, das Fünfkirchner Gebirge und die Fruska gora. Sieht man von dem Gebirgsbau ab und blickt man nur auf die Bodenformen, so umfaßt Großpannonien im Nordwesten das Tullnerfeld und Marchbecken, auch außerhalb der erwähnten westlichsten geologischen Verbindungsglieder zwischen Alpen und Karpathen und endet erst am Abfall der Böhmisches Masse und der Sudeten. Das Olmützer, das Brünner Becken sind Ausläufer des ungarischen Flachlandes, das ja als solches durch die niedrigen Hügel von Pollau, Staatz und den Rohrwald gar nicht unterbrochen wird, mag deren geologische Bedeutung als äußerste Reste der jung gefalteten Gebirge noch so groß sein.

⁴) Er belegte dadurch sogar die schlechte Abgrenzung der ganzen Balkanhalbinsel nach Norden (Sammlung Meereskunde, Band 9, Heft 3, 1915).

An die Stelle der Alpen, Karpathen und Dinaridengrenze in Serbien tritt also im Nordwesten morphologisch die Wasserscheide der Böhmischemährischen Höhe, die übrigens nur an einer Stelle eine auf 450 und 434 m herabgehende Einsattelung hat und sonst erhebliche Strecken 600—800 m hoch ist⁵⁾. In diesem Rahmen gehört auch ganz Großpannonien zum Donaugebiet. Rein orographisch setzt sich das Flachland aus Mähren nach Innerböhmen fort und findet erst am Böhmerwald, Erzgebirge und am Sudetenrand ein Ende. Diese Gebirge würden schon wegen ihrer Höhen von 1000—1500 m orographisch besser zu den höheren Teilen der Karpathenumwallung und des Wiener Waldes passen, aber Böhmen gehört dem Elbegebiet an und das Flachland Innerböhmens besteht zum guten Teil aus höher gelegenen zerschnittenen Rumpfflächen, die von dem niedrigen ungarischen Flachland recht abweichen. Daher wird Böhmen neben Großpannonien als eigene geographische Einheit anerkannt und es ist nur wieder zu bemerken, daß es gegen das größere Nachbargebiet ziemlich offen, jedenfalls orographisch nicht abgeriegelt ist.

Das so begrenzte Großpannonien besteht aus untergeordneten, zum Teil weniger gut begrenzten geographischen Einheiten, da es durch niedrige Mittelgebirgshorste zerlegt wird, ferner enthält es an zwei Stellen auf der Innenseite der Karpathen sogar Gebirgsländer. Diese sind Siebenbürgen und das oberungarisch-slowakische Gebirgsland. Die tiefen Teile sind die Große und die Kleine ungarische Tiefebene, geschieden durch den Bakonierwald und dessen Gebirgsfortsetzung bis Budapest. Von der Kleinen ungarischen Tiefebene trennen wiederum Kleine Karpathen und Leithagebirge die mährisch-niederösterreichische Ebene beiderseits der Donau unterhalb Wien ab. Zwischen diesen Tieflandsteilen bestehen mehrfach breite und bequeme Durchgänge und auch die trennenden Erhebungen überschreiten nur in den Kleinen Karpathen auf eine längere Strecke 500 m Kammhöhe.

Die Gebirgsumwallung Großpannoniens hat nur an zwei Stellen breite Lücken, beide zwischen dem Faltengebirge und der Böhmischem Masse. Es sind dies die beiden engsten Stellen des Alpen- und Karpathenvorlandes: eine liegt nordwestlich von St. Pölten 10 km breit zwischen Alpen und Dunkelsteiner Wald, die andere ist der ungefähr gleich breite Übergang von Mährisch-Weißkirchen zwischen den Karpathen und dem Gesenke. Beide Durchgänge haben eine uralte und hochwichtige Verkehrsbedeutung, jener in Verbindung mit der Donau, dieser als Pforte der alten Bernsteinstraße, die von der Ostsee nach Südosteuropa und dabei auch zum Adriatischen Meer führte. Die beiden öfter von mehreren Straßen benutzten Verkehrsstreifen haben ihre Kreuzung

⁵⁾ Der Duklapaß ist auch nur 502 m hoch und die Waldkarpathen in seiner Nachbarschaft sind nicht höher als der böhmisch-mährische Grenzüücken.

zwischen Wien und Preßburg, eine Kreuzung, die wegen der Breite dieser Streifen einen Durchdringungsraum darstellt. So führt eine Straße rechts der March über Lundenburg nach Wien, links von diesem Fluß durch die Lücke zwischen Kleinen und Weißen Karpathen nach Preßburg. Von Wien aus zieht die Straße über den Semmering durch die Alpen zur Adria, von Preßburg aus über Ödenburg, Steinamanger und Murahida⁶⁾ nach Csakathurn und links der Drau nach Pettau, von wo sie über Laibach zur Adria führt, während ein Zweig die Drau überschreitet und über Warasdin nach Kroatien gelangt.

Die gegenseitigen Beziehungen der drei großen Einheiten Großpannonien, Böhmen und Ostalpen hängen sehr mit der Durchdringung der beiden Verkehrsstreifen zusammen, deren Lage zwischen Wien und Preßburg schon erwähnt wurde. Nur zwei Paßwege führen aus dem Gebiet der Ostalpen zu jener Kreuzung: der Semmering mit der Enge von Klamm und dem Adlitzgraben und der doppelte Anstieg aus dem Salztal über Mariazell und St. Annaberg ins Traisengebiet. Alle übrigen nördlichen Alpenausgänge liegen westlich der St. Pöltener Vorlandsenge und verbinden diese Alpentheile ebenso bequem, wenn nicht bequemer mit dem oberbayrischen Donaugebiet, von wo aus sie im frühen Mittelalter auch besiedelt und zeitweise abhängig gemacht wurden.

Im Osten sind die Alpen Steiermarks und Kärntens überhaupt gegen Großpannonien abgeschlossen. Denn die beiden einzigen Flußtäler, die hinausziehen, durchbrechen den Gebirgsrand mit engen Strecken, die zum Teil als Schluchten angesprochen werden können. Diese liegen an der Mur zwischen Bruck und Graz, an der Drau unterhalb von Unterdrauburg. Solche Engtäler nahe dem Gebirgsfuß bilden nach neueren Lehren, die besonders auch deutsche Gelehrte vertreten, echt geographische Grenzstellen zwischen flachen und Gebirgslandschaften. Dies haben zuletzt Penck und Krebs bezüglich des Südrandes der Alpen hervorgehoben. Wenn auch die Einzelbeschreibung jeder solchen Schlucht und ihrer Rolle in der Geschichte noch aussteht, wenn selbst die absperrende Bedeutung der Mur- und Drauengen am Westrand Großpannoniens vielleicht einmal als geringer nachgewiesen werden sollte, ein solcher bloßer Unterschied des Maßes der Absperrung berechtigt nicht, das, was in einem Falle als natürliche Verriegelung eines Gebirgslandes hingestellt wird, im anderen Falle: zwischen Ostalpen und Großpannonien, als das Gegenteil aufzufassen.

V. Das frühere Großösterreich und die geographischen Gegebenheiten.

Betrachten wir nun übersichtlich die politisch-geographische Bedeutung der vorgeführten natürlichen Tatsachen für die Ent-

⁶⁾ D. h. „Murbrücke“, über die unterste Mur, vgl. Bruck a. d. Mur, wohin die Semmeringstraße führt.

wicklung Großösterreichs. Wir wissen, daß die Verkehrslage bei Wien es ermöglicht hat, von dort aus einen Staat zu gründen; es war jener, der erst im Jahre 1804 als Kaisertum Österreich vollendet ward. Eine andere Frage ist, ob diese geographischen Verhältnisse die Staatsgründung und -erhaltung außerdem begünstigt haben. Für jeden Staat wäre es ein Mangel, wenn der Sitz seiner Regierung nicht nach allen seinen Teilen gute Verbindungen hätte. Begünstigt ist in dieser Hinsicht nur eine Staatsbildung in überall durchgängigem Flachland. Wo aber statt allseitig bequemer Verkehrswege im staatlichen Mittelpunkt sich nur vier Hauptrichtungen und deren Verzweigungen darbieten, kann von einer Begünstigung nicht gut gesprochen werden. Schon Sieger hat darauf hingewiesen, daß Basel an einem ebenfalls sehr wichtigen Knoten von Verkehrsadern überhaupt nie zu einem Staatsmittelpunkt wurde. Noch weniger kann man sagen, daß das frühere Kaiserreich um Wien den Völkern von der Natur aufgezwungen wurde. Ein solcher Zwang war, wenn überhaupt, so nur für die Wahl der Gegend vorhanden, von der aus das Streben der Staatsgründung Aussicht auf Erfolg versprach und das war bei Wien der Fall. Die Geschichte lehrt denn auch, daß zur Zeit, als den Habsburgern nach mehreren mühevollen Anläufen die Erwerbung Ungarns gelang, die Donaustraße wegen der Türkenherrschaft auf dem Balkan und in Ungarn von der hohen Verkehrsbedeutung im Mittelalter stark herabgekommen war. Anderseits hat der nordsüdliche Straßenzug zur Adria erst nach Vereinigung der drei Hauptgebiete unter der Herrschaft der Habsburger einen auf dem Boden ihres Reiches bleibenden Verkehr zum Meere erlangt. Denn obwohl Triest schon 1382 habsburgisch ward, bevorzugte der Handel noch lange den Weg von Tarvis durch das enge Kanaltal ins venetianische Friaul und an die Küste Venedigs. Im Küstengebiet hat also der Staat eher den Verkehrsweg gefördert als umgekehrt dieser die Entstehung des Staates. Die Entfaltung der staatlichen Macht wurde allerdings nachträglich durch den Hafen von Triest günstig beeinflusst.

Der Verkehrsknoten bei Wien verdient aber nicht nur für sich allein eine Würdigung, sondern auch in Verbindung mit der Tatsache, daß die durch ihn leicht zugänglichen Länder Böhmen und Ungarn nach außen von Gebirgen umwallt sind. Ohne das wäre ihre Vereinigung auf die Dauer wohl ebensowenig gelungen, wie die einigemal im Mittelalter angebahnte und immer nur auf eine Reihe von Jahren gelungene⁷⁾ Verbindung von Polen und Ungarn oder von Ungarn und der Walachei. Im Vergleich dazu, aber auch nur zu diesen sehr vorübergehenden Ländervereinigungen, war die Staatsbildung von Wien aus allerdings auch begünstigt. Dies besagt aber gar nichts für ihre Dauerhaftigkeit oder innere Festigkeit.

⁷⁾ Zuletzt von 1440—1444.

Wenn in noch einem Sinne von *Begünstigung* die Rede sein kann, so bezieht sich das nur auf das Herrscherhaus, nicht auf die Völker und Länder. Die Habsburger waren allerdings vor anderen Familien, die nicht in Wien regierten, bei dem Unternehmen, eine Donaugroßmacht zu gründen, begünstigt, nachdem einmal das ungarische Königshaus der Arpaden ausgestorben war. Hingegen wurde es bisher zwar behauptet, aber noch nie begründet, daß die Lage von Wien auf die Habsburger als gebieterische *Notwendigkeit* gewirkt habe, so daß sie ihr Reich gründen mußten. Die großen Anstrengungen, die es ihnen gekostet hat, lassen nicht einmal den Gedanken zu, daß ihnen die Natur Großösterreich sozusagen in den Schoß geworfen habe, geschweige, daß man sagen kann, selbst wenn sich das Haus Habsburg gestraußt hätte, hätte es das Reich gründen müssen⁸⁾.

Die beschriebenen geographischen Verhältnisse waren aber in *einer* Hinsicht für den Bestand jeder Donaugroßmacht und ihre Festigkeit geradezu *ungünstig*. Denn jene Hauptverkehrsrichtungen dienten sehr verschiedenen Völkern zur Ausbreitung, während die sackartige Gestaltung von Böhmen und Ungarn gegen Ende der Völkerwanderung und später bewirkte, daß jeweils beim Eindringen eines neuen Volkes die vorhandenen nicht völlig verdrängt werden konnten, sondern etwas abseits der Hauptverkehrsadern seßhaft blieben und in den wohl begrenzten geographischen Einheiten sowie in den Gebirgsrändern ihre Eigenart behalten und ausbilden konnten. Dies gilt besonders vor allem von den Slawen. So wirkten die geographischen Tatsachen ganz erheblich mit, daß hier ein Vielvölkerstaat entstand. Ein solcher hat aber mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen.

VI. Die Staatenbildungen in den geographischen Einheiten⁹⁾.

a) In den Ostalpen.

Ich habe hier nicht Raum, mich genauer mit den Staaten und staatlichen Gebilden der Ostalpen zu befassen. Das Wichtigste hierüber ist bekannt¹⁰⁾. Tirol entstand wie die Schweiz und Savoyen als Paßland, und zwar an einem wichtigen Straßendreieck, brachte es aber nicht zur Unabhängigkeit. Innerösterreich war zeitweise der Sitz des slawischen Karantanenreiches. Zwischen den hohen Mauern der nördlichen und südlichen Kalkalpen im niedrigeren Teil

⁸⁾ Ich leugne damit nicht die unentrinnbare Notwendigkeit des in der Geschichte Geschehenen, sondern nur einen ausschlaggebenden Einfluß geographischer Verhältnisse bei diesem Vorgang.

⁹⁾ Die geschichtlichen Angaben sind nach den Lehrbüchern von Huber, Dopsch, Franz Martin, Mayer und nach Helmolts Weltgeschichte zusammengestellt.

¹⁰⁾ Sehr Wertvolles bietet hier die Schrift Pencks „Die österreichische Alpengrenze“, Engelhorn, 1916.

der Zentralalpen östlich der Hohen Tauern konnten die Karantanen bis in die Zeit der Merowinger längere Frist ihre Unabhängigkeit von Bayern und Awaren behaupten. Das schmal werdende östliche Alpenvorland und der Nordsaum des Gebirges gehörte zur Ostmark, die wiederholt gegründet wurde, um den wilden Steppenvölkern den Weg des Alpenvorlandes zu verlegen, auf dem sie ihre Einbrüche nach Westen entlang der Donau unternahmen. Außerdem erlaubten die Alpen noch einer Anzahl kleinerer Herrschaften sich zu entwickeln. Die Verschiedenheit der einzelnen Alpenlandschaften kommt später darin zum Ausdruck, daß die Habsburger auch, nachdem sie alle wichtigen Ostalpenländer als gemeinsame Lehen trugen, sich öfter in ihre Regierung teilten. Die letzte tirolische Linie starb erst 1665 aus. Weit seit 1438 fast stets ein Habsburger Kaiser und dadurch Lehensherr seiner Verwandten war, bot sich geschichtlich eine Möglichkeit, die Sonderrichtungen in der Verwaltung der Alpenländer einzudämmen. Das Aussterben der Nebenlinien führte gleichwohl nicht zur Gründung eines Alpenstaates oder einer Provinz Alpenland. Ja die einzelnen Erbländer in den Ostalpen waren bis 1775 noch durch Maut- und Zollschranken voneinander getrennt. Die Nachwirkung alles dessen sehen wir in den Landtagen der Alpenkronländer bis zur Gegenwart vor uns.

Am lockersten waren die westlichen alpenländischen Besitzungen mit Wien verknüpft. Tirol, das ja kürzer und bequemer mit Bayern durch Verkehrswege verbunden ist, wurde zuletzt habsburgisches Lehen. Das geistliche Fürstentum Salzburg wurde gar erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem eben gegründeten Kaisertum Österreich vereinigt. Nur die dünne Längstalung des Pustertales im Süden der Zentralalpen und der Straßenzug über den Neumarkter Sattel und Semmering ermöglichten den Habsburgern die Angliederung und Festhaltung von Tirol (1363), das erst durch das Verbleiben der römisch-deutschen Kaiserkrone bei diesem Hause seit 1438 gesicherter Besitz blieb. Eine darüber hinausgehende Bedeutung der südlichen Längstalfurche für den staatlichen Zusammenhalt der Ostalpenländer kann ohne eigene Beweise nicht anerkannt werden. Die nördliche Längstalfucht war in dieser Hinsicht noch weniger bedeutsam. Das den Pinzgau und das oberste Murtal umfassende geistliche Fürstentum Salzburg hatte, wie erwähnt, am längsten eine Sonderstellung. Sowohl der Pinzgau als auch das Ennstal besaßen noch im ganzen 18. Jahrhundert nicht einmal Postverkehr¹¹⁾. Dieser benutzte von Wien über den Semmering kommend wohl das Murtal, stieg dann aber über den Schobersattel und blieb nur auf der kurzen Strecke von Selztal nach Irnding im Ennstal, um es in der Richtung auf Aussee, ins Salzkammergut gleich wieder zu verlassen. Im oberen Ennstal gelang es sogar den Vorfahren der heute dort lebenden Pro-

¹¹⁾ Nach dem Allgemeinen Postatlas aus dem Reilly'schen Kartenverschleiß, Wien 1799, Nr. 3: „Postkarte von dem österreichischen Kreise“.

testanten, der Gegenreformation zu entgehen, die doch von Wien aus gewiß mit schärfster Machtentfaltung betrieben wurde.

Eine andere Frage ist es, ob nicht statt der Hauptttalzüge die Gebirgsnatur der Ostalpen das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Bewohner gegenüber denen der oft näher liegenden Ebenen so steigerte, daß es der Regierung in Wien erleichtert wurde, sie unter die Herrschaft der Habsburger zu bringen. Manches spricht dafür, obwohl eine wissenschaftliche Einzeluntersuchung nicht vorliegt.

b) Staatenbildung in Böhmen.

In Böhmen, dieser bedeutenden geographischen Einheit, regte sich die Staatenbildung sehr frühe. Schon im Altertum entstand hier das Markomannenreich Marbods, das sogar über die Grenzen des Landes hinausgriff. Dieses Reich nahm wegen seiner Dauer und Geschlossenheit eine Ausnahmestellung unter den deutschen Stammesfürstentümern jener Zeiten ein.

Die nächste Staatsbildung erfolgte gleich nach dem Ende der Völkerwanderung durch Vereinigung der eingewanderten slawischen Stämme unter der Leitung des Franken Samo. Dieser leistete ihnen bei der Abwehr der Awaren bedeutende und erfolgreiche Dienste, so daß sein Reich von 623—662 dauerte, also fast 40 Jahre und sich zeitweise auch in die benachbarten Teile Großpannoniens, besonders über das mährische Flachland erstreckte. Nachher zerfiel es wieder in die Teilherrschaften der einzelnen Stämme; einige davon gerieten etwa 150 Jahre später in Abhängigkeit von Karl dem Großen und 50 Jahre danach wurden die meisten dem Großmährischen Reiche untertan. Das heutige Königreich Böhmen ging in der folgenden Zeit aus der Vereinigung der slawischen Stämme hervor, die nicht ohne Kämpfe und grausige Gewalttaten der nach der Oberherrschaft strebenden Teilfürsten vollendet wurde. Es war der in der Mitte des Landes angesiedelte Stamm der Tschechen, von dem aus erfolgreich die Bildung eines Einheitsstaates unternommen wurde. Da sich die tschechischen Fürsten hierbei aber auswärtiger, und zwar deutscher Hilfe bedienten, so geriet das Land in Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, der es sich bei der Überlegenheit dieses Nachbars durch Jahrhunderte nicht mehr auf die Dauer entziehen konnte. Die Einigung der böhmischen Stämme gelang dem Herzog Boleslav II. 996; acht Jahre später war sein Land schon ein Lehen des Reiches. Innerhalb der nächsten 50 Jahre scheiterten noch eine Reihe von Versuchen, die Unabhängigkeit zu erlangen. Immerhin wurde Böhmen 1198 Königreich mit verminderten Lehenspflichten. Erst der Zerfall des Römischen Reiches Deutscher Nation durch die Lockerung aller fürstlichen Lehensverhältnisse gewährte am Ende des Mittelalters den Tschechen Zeiten tatsächlicher, wenn auch nicht staatsrechtlicher Unabhängigkeit. Zum erstenmal geschah das während des deutschen Interregnums von 1250—1273, besonders seit 1253, als

Ottokar II. Přemysl Träger der seit 1198 in seinem Hause erblichen Königskrone, der reichste und mächtigste Fürst des Reiches war.

Seit dem Aussterben der Přemysliden 1306 nahmen die böhmischen Stände das Wahlrecht in Anspruch¹²⁾. Zur Zeit der Hussitenkriege von 1419—1436 und des nationalen Wahlkönigs Georg von Poděbrad 1458—1471, also während mehr als 30 Jahren, im letzten Jahrhundert des Mittelalters war Böhmen tatsächlich unabhängig. Als die böhmischen Stände 1619 am Beginn des Dreißigjährigen Krieges noch einmal das Wahlrecht ausübten, um sich der habsburgischen Herrschaft und auch der damit verbundenen Gegenreformation zu entziehen, zerschellte ihr Befreiungswerk allerdings und endgültig an der Macht der Habsburger. Seither bis in die letzte Zeit blieb das böhmische Staatsrecht nur eine geschichtliche Erinnerung und höchstens ein Anspruch auf vermehrte Selbstverwaltung im Rahmen des Habsburgerreiches.

c) Staatenbildung auf dem Boden Großpannoniens.

Schon vor dem Einbruch der Magyaren wurde in der geographischen Einheit Großpannonien ein Reich gegründet, und zwar das Großmährische, ohne je diesen Raum ganz auszufüllen. Das Großmährische Reich bestand über 60 Jahre von etwa 830—894, wobei es an Ausdehnung stetig zunahm. Von den wenigen bekannten Einzelheiten sei hier das Wichtigste hervorgehoben.

Um 820 verschwinden die Awaren infolge der siegreichen Feldzüge der Franken und ihrer Markgrafen endgültig aus der Geschichte. Ihre letzten Sitze zwischen Donau und Theiß hießen noch lange die Awarenwüste, so sehr betraf Vernichtung die Vernichter. Die von ihnen gegen die randlichen Teile Großpannoniens, besonders gegen die Gebirge gedrängten Slawen, fanden nun mehr Freiheit zum Zusammenschluß und quollen wieder ins Innere Großpannoniens. Diese Bestrebungen waren begünstigt durch den Verfall des Frankenreiches. Die selbständige staatliche Bildung begann in dem kleinsten Teile Großpannoniens und links der Donau in Mähren, wo es dem Fürsten Moimir gelang, die getrennten Stämme zu einigen. Seine Macht griff aber bald in das heutige slowakische Gebirgsland und in die Kleine ungarische Tiefebene über und reichte südwärts bis zur Donau, nachdem er den Fürsten Pribina aus Neutra vertrieben hatte (zwischen 830 und 840). Gleichzeitig bewohnten Slawen die Kleine ungarische Tiefebene und darüber hinaus das ganze westliche und südwestliche Ungarn bis zur Drau, während sich die der Slawisierung entgegengehenden Bulgaren von Süden her nach Siebenbürgen und gegen die benachbarten Teile der Großen ungarischen Tiefebene vorschoben. Jene Slawen Westungarns unterstanden noch der frän-

¹²⁾ Beim Aussterben der Přemysliden, als Rudolf, der Sohn Albrechts, von diesem mit Böhmen belehnt wurde, geschah es ohne Erfolg. Rudolf regierte nur 1306—1307.

kischen Oberhoheit und in ihrem Gebiet verlieh Ludwig der Fromme dem von Moimir vertriebenen Pribina ein Lehen am Zalaflusse, der, aus dem steirischen Hügellande kommend, in den Plattensee mündet. Dieses Lehen wurde 846 oder 848 zu einem slawischen Herzogtum ausgestaltet, in dem Pettau und Fünfkirchen lagen und das wahrscheinlich von der Raab bis zur Drau reichte. Der nordwestliche Teil der Kleinen ungarischen Tiefebene zwischen Leithagebirge, Raab und Donau gehörte zu der noch bestehenden fränkischen Ostmark.

Das nächste Unternehmen der Großmährer unter Rastislav, dem Nachfolger Moimirs, war ein Angriff auf dieses slawische Herzogtum, bei dem Pribina erschlagen wurde. Wäre dieser Feldzug gelungen, so hätte das Reich Rastislavs auch die Kleine ungarische Tiefebene zum guten Teil umfaßt und wäre sogar darüber hinausgewachsen. Im Herzogtum Pribinas konnte sich jedoch sein Sohn Kozel halten, der übrigens dann in merkwürdiger Übereinstimmung mit Rastislav die Gründung des slawischen Kirchentums mit Hilfe des Methodius und seiner Priesterschule in Angriff nahm. In der Folge dehnte sich nun das Großmährische Reich mit Umgehung des westungarischen Slawenlandes von Norden her in die Große ungarische Tiefebene aus, wo ja in der Awarenüste zwischen Donau und Theiß kein Widerstand gefunden wurde. Die Vergrößerung des Reiches auf dieser Seite wurde besonders durch Svatopluk, den Nachfolger Rastislavs gefördert, der es bis ins südliche Ungarn ausdehnte. Es ist wahrscheinlich, daß die Grenzkämpfe, die er mit den Bulgaren ausfocht¹³⁾, in der Gegend der Mündungen von Drau und Theiß stattfanden. Es gelang der sinkenden Macht der Franken unter Karl III. dem Dicken nicht, einen dauernden Anschluß des Großmährischen Reiches zu erzwingen, ja Svatopluk strebte ebenfalls nach Unterwerfung des westungarischen Slawenlandes. Die von einigen Geschichtschreibern vertretene Ansicht, daß er 884 im Frieden von Königstetten bei Tulln sogar die Abtretung des Reiches Pribinas und Kozels erreichte, ist mit solchem Erfolg bekämpft worden, daß die Urheber sie aufgaben. Ob sie neuerdings besser gestützt werden kann, weiß ich nicht, bemerke aber, daß Dopsch bereits in einer volkstümlichen Schrift die Ausdehnung des Reiches Moimirs, wie er sagt, bis zum Plattensee und sogar bis zur Adria annimmt.

Die wachsende großmährische Macht brachte übrigens auch die böhmischen und schlesischen Slawen in ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Teilung des Reiches 895 unter die Söhne Svatopluks, während schon die ersten Magyaren vorstießen, machte seiner weiteren Entwicklung ein Ende. Es hatte in der Beherrschung des ungarischen Flachlandes und seiner Gebirgsumrahmung schon erhebliche Erfolge gehabt. Wäre Zeit und Gelegenheit gewesen, daß sich die groß-

¹³⁾ Vgl. Hubers Aufsatz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, II. Band.

mährische Stammesgemeinschaft ebenso über die anderen Slawen Großpannoniens erhob, wie die tschechische es 100 Jahre danach gegenüber den anderen böhmischen Stämmen in Böhmen vermochte, oder wie der Stamm Geisas die drei anderen magyarischen Stämme unterwarf, so wäre dies Ziel auch erreicht worden. Die Erfüllung Großpannoniens durch eine staatliche Macht könnte aber nicht so sehr als Vorläufer des habsburgischen Großösterreich, sondern viel eher als Vorläufer eines selbständigen Großungarn angesehen werden. Daß beides nicht dasselbe ist, weil die geschichtlichen Erfüllungen eines mehr oder minder verschwommen gedachten „Donaureiches“ an einem geographischen Zwiespalt krankten, wird später auseinandergesetzt.

Rund 100 Jahre nach dem Untergang des Großmährischen Reiches, d. h. um das Jahr 1000, erfolgte gleichzeitig mit der schon besprochenen Einigung Böhmens die Gründung des Königreiches Ungarn durch die Magyaren. Die Geschichte Ungarns im Mittelalter ist größtenteils ausgefüllt mit Kämpfen, deren Ergebnis die unmittelbare Herrschaft Ungarns über die ganze geographische Einheit Großpannoniens gewesen wäre, wenn sich alle Eroberungen gehalten hätten. Vergleichsweise kurzlebig waren die Angliederungen außerhalb dieser Einheit liegender Gebiete; auch waren es dann öfter nicht viel mehr als staatsrechtliche Ansprüche¹⁴⁾ oder bloße Personalunionen, wie die zeitweilige Verbindung mit Polen. Der Ausdehnung der magyarischen Herrschaft in den Flachlandsteilen Großpannoniens kam lange Zeit ihre Kampfart als berittenes Steppenvolk zugute. Hemmend trat ihr diesseits des Leithagebirges und der Kleinen Karpathen die überlegene Macht und Kultur des Deutschen Reiches entgegen, im Süden aber das byzantinische Kaisertum, solange es dazu die Kraft hatte¹⁵⁾. Daher gelang den Magyaren die Besitzergreifung der gebirgigen Teile Großpannoniens, nämlich Oberungarns und Siebenbürgens früher und besser; ja sogar auch die Überwindung des Karstes und die Erreichung der Adriaküste glückte ihnen sehr bald. Als das Königreich Ungarn erstand, reichte es im Süden nur bis zur Donau, Sau und Drau. Jenseits davon wohnten Südslawen, frei oder locker von Byzanz abhängig. Im Westen unterstand das steirische Hügelland deutschen Markgrafen und das Wiener Becken konnte nach manchen Kämpfen der babenbergischen Ost-

¹⁴⁾ So beherrschte Ungarn das galizische Fürstentum „Halics“ von 1187 bis 1189, von 1206—1226 und von 1377—1387. Ludwig von Anjou war zugleich König von Polen und Ungarn 1370—1382. So führte Matthias Corvinus den böhmischen Königstitel von 1469—1479 zugleich mit den wirklichen Beherrschern Böhmens. Die Oberherrschaft über die Lausitz verblieb ihm mit dem Besitz Mährens bis ans Lebensende, 1490.

¹⁵⁾ Die seltsamen Versuche, nördlich der Karpathen Macht zu gewinnen, hängen wohl damit zusammen.

mark erhalten werden¹⁶⁾. Auch Mähren lag außerhalb des Stephansreiches und blieb es auch, als das slawische Oberungarn von den Magyaren besetzt wurde. Dies geschah nach dem 1029 erfolgten Tode des Polenfürsten Boleslaus Chrabry, der zeitweise Böhmen und von 999 an auch die Slawen Mährens und der Slowakei mit seinem Reiche vereinigt hatte. Auch das vielfach unebene Siebenbürgen war zunächst von den Magyaren nicht abhängig.

Betrachten wir die Ausdehnung Ungarns im Raume von Großpannonien etwas näher. Die schwere Belästigung der Magyaren durch die verwandten Kumanen und Petschenegen von Siebenbürgen her nahm erst ein Ende nach 1090, als wohl schon unter Ladislaus I. dort mit der Ansiedlung der Szekler als Grenzer begonnen wurde. Damals wurde auch eine Statthalterschaft begründet, deren Inhaber als Wojwoden von Siebenbürgen später oft eine wichtige Rolle spielten.

Im Jahre 1091 unterwarf sich derselbe König S l a w o n i e n, K r o a t i e n u n d N o r d d a l m a t i e n. Er überschritt dabei die Grenzen Großpannoniens und dehnte seine Herrschaft über ganz anders geartete, nämlich über Karstgebiete in ihrer vollen Breite aus. Der Karst aber war, besonders im heutigen Westbosnien, der Hauptsitz des Kroatentums¹⁷⁾. Das von Ladislaus geschaffene Verhältnis blieb nicht unverändert aufrecht. Sein Neffe Koloman zog es vor, auf friedlichem Wege Dauerhafteres zu schaffen. Er wurde nach freier Vereinbarung mit den Südslawen, die sein Oheim unterworfen hatte, unter Verzicht auf Tribut und mit dem Anspruch auf Waffenhilfe gegen außen im Jahre 1102 König von Kroatien und Dalmatien. Diese Verbindung überdauerte Jahrhunderte einschließlich der Türkenzeit und gewährte Ungarn eine Küste und den Zugang zum Meere, den ihm später nur die Republik Venedig zeitweise streitig machte oder verratelte. Seit damals bestand auch die Würde des Banus von Kroatien, der in Agram regierte, so daß die Oberleitung des Landes aus dem Karst heraus nach Norden in die obere Saveniederung verlegt war.

Schon vor 1150 konnte ein serbischer Fürst bewogen werden, statt der byzantinischen die ungarische Oberhoheit anzuerkennen, doch stellte der Kaiser Manuel 1151—1154 den vorigen Zustand wieder her. Im Jahre 1202 glückte es dem ungarischen König Emmerich, in S e r b i e n einen von ihm abhängigen Fürsten einzusetzen. Emmerich nannte sich König von Serbien¹⁸⁾. Freilich umfaßte seine Herrschaft nur vorübergehend die flachen Teile Nordserbiens. Das

¹⁶⁾ Der Name Wiens wird in dieser Form zum erstenmal mit der Nachricht genannt, daß der König Stephan I. von Ungarn es erobert habe.

¹⁷⁾ Die westbosnische Mundart wurde kroatische Schriftsprache.

¹⁸⁾ Eigentlich Rex Rasciae. Rascien oder Raßa, dessen Name noch an der Gegend des Sandschak Novipasar haftet, war damals Kernland des eigentlichen Serbien. Racz nennt der Magyare heute noch den nördlichen Serben.

übrige wurde 1217 sogar zeitweilig ein päpstliches Königreich. Nach dem Mongolensturm (1241) erneuerte Béla IV. die ungarische Herrschaft über Nordserbien; schon 1254 wird das Banat Machow genannt, das westlich der Morawa lag und vor allem die Mačva (ungarisch Macsó) umfaßte. Nach dem Aussterben der Arpaden (1301) entglitt Serbien zur Gänze der ungarischen Herrschaft. Erst 1319 konnte Karl von Anjou wieder das Banat von Machow aufrichten, weiter brachte es auch sein Nachfolger Ludwig nicht, obwohl er 1355 und 1358 Feldzüge gegen Serbien unternahm. Im Jahre 1360 mußte er sich mit Belgrad und der Mačva begnügen. Diese Herrschaft dauerte bis ins 15. Jahrhundert hinein.

Gerade damals hatte das selbständige Serbien unter dem Zaren Stephan Dušan 1331—1355 seine größte Ausdehnung und Machtfülle erlangt. Mit Ermordung seines Sohnes Uros IV. im Jahre 1367 erlosch das Haus der Nemanjaden, das in Serbien rund 200 Jahre geherrscht hatte. Das Reich zerfiel in einige Teilfürstentümer, so daß sich Lazar (1376) nur noch Fürst nannte, während Twartko I. von Bosnien den Königstitel von Serbien bis zu seinem Tode (1391) führte. Lazar aber, der im südlichen Serbien herrschte, mußte 1386 türkischer Vasall werden; der Versuch, dieses Joch abzuschütteln, endete 1389 mit der Niederlage auf dem Amselfelde. Die beiden Nachfolger Lazars suchten bei günstiger Gelegenheit Anlehnung an Ungarn. Der letzte, Georg Branković, regierte ganz im Nordosten des Landes, in Semendria. Auch er mußte 1430 dem Sultan huldigen, der 1459 Serbien zur türkischen Provinz machte. Im Jahre 1521 eroberte Soliman die letzten ungarischen Grenzfestungen in Serbien: Schabatz und Belgrad.

Im Zeitraum zwischen 1200 und 1500 übte Ungarn in dem nordserbischen Flachland eine wirkliche Herrschaft nur durch knapp 250 Jahre aus. Eine Oberhoheit über ganz Serbien hatte Ungarn nur als Gegengewicht gegen Byzanz und die Türken im ganzen wenige Jahrzehnte inne, besonders zwischen 1390 und 1438, d. h. bis die Türken Semendria eroberten.

Auch andere ehemals serbische Gebiete hat Ungarn durch längere Zeit beherrscht. Diese gehören aber heute zur Herzegowina und zu Dalmatien. Dalmatien war bei seiner Angliederung an Ungarn im Südosten nicht jener ganz schmale Küstenstreif, der es heute ist, als Nachwirkung der türkisch-venetianischen Grenzlegung; sondern sein Hinterland reichte im Gebiet von Südbosnien und der Herzegowina weiter landeinwärts. Hier lag die Landschaft Rama rechts der Narenta. Der Name „Rama“ haftet noch an einem ihrer Nebenflüsse. Links der Narenta im Hinterlande der Küste von Stagno bis Ragusa aber ist das Land Chlum zu suchen, das sich bis in die Gegend von Nevesinje und Gačko einwärts erstreckte. Gleich nach der Erwerbung Kroatiens und Dalmatiens führte Koloman auch die Bezeichnung „Fürst von Rama“ (1103). Auch seine Nachfolger hielten dies so durch das ganze 12. Jahrhundert. Gegen Ende

dieser Zeit kam dazu das Land Chlum (1197). Die Ansprüche auf diese Gegenden gingen den Ungarn spätestens bei Ablauf des nächsten Jahrhunderts verloren, als die Arpaden im Aussterben waren. Die Gebiete selbst fielen dem unabhängigen Bosnien anheim. Erst der zweite König aus dem Hause Anjou, Ludwig, erreichte im Jahre 1356, daß Twartko I. von Bosnien ihm das Land Chlum wieder abtrat. Dieser Besitz blieb kaum ein Jahrhundert ungestört und 1466 war Chlum schon ganz türkisch.

In B o s n i e n faßte Ungarn zur selben Zeit wie in der Mačva, um das Jahr 1254, festen Fuß. Béla IV. gründete im nordbosnischen Flachlande sogar ein B a n a t. Das übrige Bosnien gelangte als Mitgift einer ungarischen Königstochter etwa 30 Jahre später in den Besitz des serbischen Königs Milutin (Stephan Uroš II.), Nemanja, des Großvaters des Stephan Dušan. Nach dem Tode Stephan Dušans machte Twartko I. sich als bosnischer Fürst von Serbien unabhängig. Er griff dabei auf den Banustitel zurück und nannte sich „von Gottes Gnaden Ban von Bosnien“. Der ungarische König Ludwig von Anjou zwang ihn aber schon ein Jahr später zur Abtretung von Chlum und 1365 zur Änderung des Titels, so daß er sich „von Gottes und des Königs von Ungarn Gnaden“ Ban von Bosnien nennen mußte. Twartko gewann aber einige Jahre nach dem Aussterben des serbischen Hauses Nemanja die wirkliche, wenn auch nicht staatsrechtliche Unabhängigkeit wieder, indem er sich um 1377 als König von Serbien und Bosnien bezeichnete. Der Nachfolger Ludwigs, Sigismund von Lützelburg, erreichte zwar 1404 wieder die Unterwerfung Bosniens, mußte sie aber erst durch Feldzüge bis 1410 befestigen und konnte sich so nur die unmittelbare Herrschaft über Nordbosnien sichern. Noch bei Lebzeiten Sigismunds huldigte aber Twartko II. 1436 den Türken. Seither war auch Bosnien nur noch ein Kampfziel zwischen Ungarn und Türken. Der bosnische Fürst Stephan Tomašević wurde wegen seiner Hinneigung zu Ungarn 1463 auf Befehl des Sultans hingerichtet. König Matthias konnte zwar auf einige Jahrzehnte seit 1467 die Herrschaft Ungarns über Bosnien, wenn auch ohne die Herzegowina, wieder herstellen. Aber zwischen 1490 und 1528 fielen auch die letzten ungarischen Bollwerke im nordbosnischen Flachlande in die Hände der Türken. Nicht viel über 250 Jahre lagen zwischen dem Beginn und Ende der ungarischen Herrschaft über bosnische Gebiete. Davon wurde sie durch rund 150 Jahre in ansehnlichen Teilen des Landes, wenigstens in Nordbosnien, auch wirklich ausgeübt.

Ungarn hat die Absichten auf die Teile Großpannoniens südlich der Donau und Save nie aufgegeben und auch ganz Bosnien und die Herzegowina sowie das zugehörige Küstenland und Dalmatien bei jeder Gelegenheit als ungarisches Krongebiet beansprucht.

Nun betrachten wir die gelungenen Versuche Ungarns, die zu Steiermark, Niederösterreich und Mähren gehörenden Teile Großpannoniens zu erwerben und festzuhalten, von denen die beiden

letzten ja unmittelbar an die hochwichtigen Verkehrspforten bei Mährisch-Weißkirchen und St. Pölten westlich von Wien heranreichten. In Oststeiermark hat nach dem Aussterben der Babenberger zur Zeit des deutschen Interregnums tatsächlich Béla IV. sieben Jahre von 1254—1261 geherrscht, während welcher Zeit in Graz ein Banus saß. Nachhaltiger war der Besitz der Ebenen beiderseits der Donau bei Wien. Die Versuche Stephans I. und später des Königs (Ovo) Samuel, hier festen Fuß zu fassen, scheiterten. Der deutsche König Heinrich III. erreichte durch zwei Feldzüge, 1042 und 1043, die Herausgabe des Wiener Beckens und Marchfeldes. Aber erst zur Zeit des schwerfälligen Kaisers Friedrich III. gelang es dem König Matthias Corvinus, im Jahre 1468 Mähren und das niederösterreichische Marchfeld zu erobern. Der Rest von Niederösterreich fiel ihm mit der 1485 erfolgten Eroberung von Wien zu. Volle fünf Jahre, bis zu seinem Tode 1490, hat Matthias in Wien und von Wien aus regiert. Da er auch zeitweise Serbien und Bosnien den Türken abrang, war damals Großungarn als staatliche Erfüllung Großpannoniens seiner Vollendung am nächsten. Dieses Staatsgebilde war kein Vorläufer des habsburgischen Großösterreich, sondern seine Verneinung. Dies empfanden auch die über die Einnahme Wiens durch die Ungarn schwer erschreckten Zeitgenossen. Der damalige Chronist Unrest beklagte das Ereignis durch die bittere Umdeutung der Buchstaben A, E, I, O, U, des Wahlspruches Friedrichs III., indem er ihnen, angesichts dessen, daß in Wien die Ungarn herrschten, die Worte „Aller erst ist Österreich verloren“ unterlegte. Freilich war sehr bald schon, nach einem Menschenalter, auch Ungarn auf Jahrhunderte verloren durch die lange Herrschaft der Türken.

Großpannonien wurde in späterer Zeit noch in stärkerem Maße für eine Großmachtstellung Ungarns von Bedeutung. Davon wird hier noch zu reden sein.

VII. Die Ländervereinigungen im Gebiete Großösterreichs.

Allenthalben wo im späteren Mittelalter sich die Erblichkeit des Lehensbesitzes durchsetzte, nahmen die Heirats- und Erbverträge überhand. Auch der Wunsch, die Nachfolge in unabhängigen Ländern im Gegensatz zur Ständegewalt von Wahlumtrieben zu befreien und wenigstens verwandtschaftliche Beziehungen für die Thronfolgebewerbung in die Wagschale zu werfen, führte zu zahlreichen Heirats- und Erbverträgen. Ein Regierender konnte dadurch schon zu Lebzeiten die Stände zu einer günstigen Stellungnahme für die Wahl von Nachfolgern veranlassen, mit denen er solche Verträge abgeschlossen hatte. Es gibt keine Aufzählung all dieser Abmachungen, selbst nicht der landesfürstlichen im Deutschen Reiche und seiner Nachbarschaft. Daher weiß man auch nicht, wie viele benachbarte Gebiete oder räumlich getrennte betrafen. Und unter den Verträgen, die die Vereinigung benachbarter Länder bezweckten, ist

erst recht die Zahl jener unbekannt, nach denen geographisch gut zusammenhängende Gebiete verbunden werden sollten. Solange man hierüber nichts Näheres weiß, kann man auch nicht angeben, ob geographische Umstände die Heirats- und Erbverträge wirklich beeinflussten. Selbst wo auf diesem Wege gut zueinander passende Staatsgebiete entstanden, ist es ganz unsicher, ob darin eine Wirkung geographischer Bedingungen zu erblicken ist, seien es auch nur nachbarliche Lageverhältnisse. Daher kann man auch die Erbverträge, die zur Bildung Großösterreichs führten, heute weder für noch gegen den Einfluß geographischer Umstände geltend machen.

Alle größeren Ländervereinigungen, die auf solche Weise entstanden, waren zunächst bloße Personalunionen, also keine Staaten. Da die Einzelgebiete mit ihren staatlichen Grenzen dabei erhalten blieben, so erfolgte bei einer solchen Personalunion nicht der Zusammenschluß natürlicher Einheiten, sondern nur ein solcher von geschichtlichen Ländergruppen, deren Grenzen nach wie vor geographische Einheiten zerschneiden konnten. Dies war ganz besonders bei der Vereinigung von Ungarn mit seinen westlichen geschichtlichen Nachbargebieten der Fall. Denn die Grenzen Mährens und Niederösterreichs schnitten auch später immer aus dem Leibe Großpannoniens randliche Flachlandteile heraus. Dies hat viel zur Vorstellung beigetragen, als ob die Sudeten- und die Ostalpenländer im ganzen oder größtenteils zwischen den Alpen und Karpathen gegeneinander und gegen Ungarn aufgeschlossen oder geöffnet wären. Das gilt nur für das Wiener Becken und die Marchebene unmittelbar westlich der ungarischen Grenze und da ist es kein Wunder. Denn die von einem Flachland, hier vom großpannonischen, politisch abgeschnittenen Teile sind gegen dieses, wie gegeneinander immer recht aufgeschlossen. Daraus folgt aber auf keinen Fall, daß bei Wien staatlich mit den abgetrennten Ebenen verschweißte Alpentteile, wie z. B. jene Niederösterreichs, oder daß ganz Böhmen¹⁹⁾ gegen Ungarn geöffnet sei. Dasselbe gilt natürlich von Österreich im ganzen. Hätte die Geschichte in Übereinstimmung mit den natürlichen Hauptgebieten z. B. einen Ostalpenstaat neben einem dauerhaften großpannonischen geschaffen, so wären beide völlig eigenartige Machtgebilde und ob ihrer Verschiedenheit noch schwerer vereinbar als die geschichtlichen Ländergruppen.

Betrachten wir kurz deren Vereinigungen in der Vergangenheit. Die erste war das Reich Ottokars II. Premysl, das Böhmen und die Alpenländer umfaßte. Dieser König erwarb während des deutschen Interregnums (1250—1273) zunächst die Ostmark sowie (1254) die damals steirischen Gebiete des Traungaus und der

¹⁹⁾ Bezüglich der Öffnung Böhmens nach SE an der Marchwasserscheide wurde das Nötige gesagt. Ihr wirken andere geographische Tatsachen entgegen, wie die Zugehörigkeit zum deutschen Schollenlande und zum Elbegebiet.

Mark Pitten, wodurch der südlichste Teil des Wiener Beckens, die Kalkalpen unmittelbar westlich davon, endlich das Nordostende der Zentralalpen an Niederösterreich kamen²⁰). Die übrige Steiermark mit Graz mußte er bis 1261 den Ungarn überlassen, die sie ihm dann abtraten. Hierauf vollzog er 1271 die Angliederung Kärntens und seine Macht erreichte mit der Unterwerfung des Patriarchen von Aquileja die Adria.

Zwischen diese Unternehmungen fallen seine Kreuzzüge gegen die Preußen, wobei er Königsberg gründete. Bekannt ist sein Streben nach der deutschen Kaiserkrone, ohne die sein Reich auf zu schwachen Füßen stand. Die Ungarn leisteten gegen jede Machtzunahme Ottokars bewaffneten Widerstand, zumal diese ja in Steiermark auf ihre Kosten erfolgte. Dabei ereignete sich ein bemerkenswerter Vorfall, der dem Böhmenkönig die geographische Zugehörigkeit des Wiener Beckens zum ungarisch-pannonischen Flachland recht fühlbar machte. Als er 1269 von Kärnten nach Hause zurückkehren wollte, verlegte ihm Stephan V. mit einem Heere den Abstieg vom Semmering. Dadurch wurde Ottokar genötigt, auf beschwerlichem Umweg durch die Alpen über Mariazell heimzueilen.

Ottokars Staatsgründung lief auf mehr als bloße Personalunion hinaus, da alle vereinigten Gebiete von Rechts wegen Lehen des Deutschen Reiches waren. Er beherrschte schon ansehnliche und die wichtigsten Teile des späteren Zisleithanien. Daher wird sein Reich als Vorläufer der habsburgischen Bestrebungen angesehen. Aber man kann im Unternehmen dieses Mannes eher den Sinn eines Deutschen Reiches mit starker Ostgrenze von der Ostsee bis zur Adria erblicken. Dies aber wäre eine andere Verneinung des habsburgischen Großösterreich, und zwar beim Vorhandensein derselben geographischen Verhältnisse²¹).

Freilich hat Ottokar II., als seine Aussichten auf die Deutsche Krone schon als gescheitert gelten konnten, seine Blicke auch auf Ungarn gerichtet, das nach Stephan V. innere Kämpfe schwächten. Es wäre also bei entsprechendem Ausgange geschichtlicher Vorgänge auch eine großösterreichische Zukunft seines Reiches denkbar. Aber eben diese Mehrdeutigkeit beweist nur, wie wenig Einfluß sogar die geographischen Verhältnisse um Wien für die Entscheidung nach einer dieser Richtungen hatten. Schon gar nicht lassen sich daraus Schlüsse auf die Haltbarkeit der späteren Staatenbildungen im gleichen Raume ziehen. Die Natur hat die Machtentfaltung Ottokars ermöglicht, ohne ihr Dauer zu verleihen, das ist alles.

Die Vereinigung von Böhmen und Ungarn allein erfolgte nach einigen Anläufen mehrere Male. Der Markgraf von Mähren

²⁰) Der Traungau wurde mit den westlichen Teilen der Ostmark zum Lande ob der Enns vereinigt (Oberösterreich).

²¹) Ein historischer Geograph, wie Partsch, steht dieser Auffassung durchaus nahe. (Vgl. sein „Mitteleuropa“, S. 178.)

und spätere König von Böhmen, Sigismund aus dem Hause Lützelburg, wurde als Schwiegersohn Ludwigs I. von Anjou 1385 König von Ungarn. Im Jahre 1420 erst wurde er als Nachfolger Wenzels auch zum König von Böhmen gekrönt, freilich aber von den Hussiten nicht anerkannt, ja 1421 schon wieder abgesetzt. Im Kampfe mit diesen verpfändete er 1423 Mähren an Albrecht von Österreich, in welcher Verbindung das Land bis zum Tode dieses Fürsten (1439) blieb. Erst seit 1434 konnte Sigismund in Böhmen so etwas wie eine Regierungsgewalt vorstellen, wurde aber erst 1436, ein Jahr vor seinem Tode, allgemein anerkannt. Die Vereinigung der Kronen von Böhmen und Ungarn trat damals also nur ganz wenige Jahre in Erscheinung, während welcher Mähren übrigens noch Albrecht V. verliehen war.

Dem eben genannten Habsburger gelang es dann als Schwiegersohn Sigismunds 1438 Nieder- und Oberösterreich mit den Kronen von Böhmen und Ungarn zu vereinigen. Sein großes Herrschaftsgebiet zerfiel aber gleich wieder nach seinem 1439 erfolgten Ableben. Die drohende Türkennot hatte die Ungarn veranlaßt, diesen hochgeachteten Herrscher zum König zu wählen.

Von 1490—1526 wiederholte sich die Personalunion zwischen den Sudetenländern und Ungarn, weil Wladislaw III. aus polnischem Stamm und sein Sohn Ludwig beide Kronen trugen. Ludwig fiel 1526 in der Entscheidungsschlacht bei Mohacs gegen die siegreichen Türken.

Nun nahte die Zeit, da auch die eigentlichen Alpenländer, und zwar unter der Herrschaft der Habsburger, in diese Verbindung endgültig eintraten. Wladislaw III. und Maximilian hatten sie durch Wechselheirat und Erbvertrag vorbereitet. Schon vorher war es den Habsburgern einige Male mißglückt, durch kriegerische Mittel für Ungarn Könige beizustellen. Bei jedem folgenden Friedensschluß wahrten sie sich das Recht, daß die Thronbewerber den ungarischen Königstitel fortführten. So gab es von 1490—1493 drei Fürsten, die sich so nennen konnten: Friedrich III., seinen Sohn Maximilian und Wladislaw III. Im Jahre 1526 endlich erlangte Ferdinand I., der Bruder Karls V., Regent der österreichischen Alpenländer, Schwiegersohn Wladislaws III. und mit Ludwig von Ungarn doppelt verschwägert, auch noch die Königswürde von Böhmen und Ungarn. Damit wurde allerdings nicht mehr als der staatsrechtliche Grundstein zum habsburgischen Großösterreich gelegt. Denn während der Türkensturm einen Teil der ungarischen Stände zur Wahl Ferdinands veranlaßte, wählte ein anderer den Wojwoden von Siebenbürgen, Johann Zapolja, zum König. Der größte Teil Ungarns war aber den Türken zugefallen, die 1529 Wien zum erstenmal belagerten. Den Habsburgern blieb nur West- und Oberungarn und das westliche und nordwestliche Kroatien. Auch das war bald nicht mehr freier Besitz, sondern Ferdinand mußte den Türken dafür Tribut zahlen.

Die langen Kämpfe gegen die Türken waren bis 1687 auch solche um die Herrschaft über Ungarn. Erst die überwältigenden Siege seit der zweiten Belagerung Wiens 1683, die zur Vertreibung der Türken führten, ermöglichten 1687 die Aufrichtung der Erbmonarchie in Ungarn. Im Jahre 1655 hatten die ungarischen Stände zum letzten Male das Wahlrecht ausgeübt, an dem sie seit 1526 mit einer Ausnahme bei jedem Regierungswechsel streng festgehalten hatten.

So erwarben die Habsburger Ungarn zu einer Zeit, als die Türkenherrschaft Großpannonien staatlich ganz zerstückelt hatte. In Böhmen war nach der Schlacht am Weißen Berge 1620 jede Selbständigkeit ausgerottet worden, ein Zustand, der 1627 durch die „vernewerte“ Landesordnung dauernd festgesetzt wurde. Seither war Böhmen ein Erbland.

250 Jahre hatte es seit Albrecht V. gebraucht, bis die österreichischen Habsburger von Wien aus ihre Großmachtstellung vollendet hatten. Sie umfaßte dem Raume nach vor allem Großpannonien mit Ausnahme der serbischen und bosnischen Zipfel. Aber zu einer politischen Einheit wurden die beherrschten Teile dieses Raumes nicht, denn Mähren und Niederösterreich blieben in ihrer geschichtlichen Sonderstellung. Die Mittel, durch die das Haus Habsburg sein Ziel erreicht hatte und fast 200 Jahre festhielt, waren freilich meist nicht im Gebiete Großösterreichs bodenständig, ja die auswärtigen Hilfen waren von entscheidendem Einfluß.

VIII. Das geschichtlich gewordene Großösterreich und das geographisch besser gestellte Ungarn bis zur Errichtung des Dualismus.

Ohne Ungarn gab es keine großösterreichische Donaumonarchie. Daher waren die Grundlagen dieser Großmacht des Hauses Habsburg die gleichen, die die Erringung und Festhaltung Ungarns ermöglicht und gefördert haben. Es waren dies vor allem die römisch-deutsche Kaiserwürde, die Gegenreformation, die auswärtigen Besitzungen und der fürstliche Absolutismus seit dem 17. Jahrhundert. Sie alle sind nicht geographischer Art und nicht eigentlich auf dem Boden Großösterreichs entstanden. Die Jahrhunderte währende Inhaberschaft der römisch-deutschen Kaiserwürde verschaffte dem Herrscherhause schon bei der Abwehr und schließlichen Vertreibung der Türken Geld- und Truppenhilfe von seiten des „Reiches“, mochte sie in noch so argem Mißverhältnis zu dessen Größe und Einwohnerzahl stehen. Vermehrt wurde diese Hilfe durch die Hausmacht, die zuerst nur die deutschen Vorlande, später aber auch das reiche Belgien und ausgedehnten Besitz in Italien umfaßte. Durch die Gegenreformation und die Abwehrstellung gegen die Türken waren die Habsburger aber auch eine Vormacht des römisch-katholischen Glaubens. Dies verschaffte ihnen weitere

sehr ansehnliche Unterstützungen in Geld von seiten der Päpste und Spaniens sowie wiederholt freiwillige Kämpfer und Bundesgenossen aus ganz Europa. Unter jenen war auch der Prinz Eugen von Savoyen, der als echter Romane mehr für Großösterreich getan hat als Tausende Männer aus welchem Volke immer. All das gilt besonders für die Zeit nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens, und erlaubte es dem Hause Habsburg, in Ungarn jahrelang ansehnliche Truppen zu unterhalten und sich so die Regierungsgewalt und Erbfolge zu sichern. Denn die Habsburger hatten schon früher das richtige Gefühl, daß nach einer möglichen Vertreibung der Türken sich die Ungarn sofort wieder lossagen würden, wenn es sich halbwegs durchführen ließe. Mit der Gegenreformation hatten sie nur die katholische ungarische Adelpartei für sich gewonnen.

Die Hilfsquellen, welche die Alpenländer und Böhmen geboten haben, und die sehr ansehnlichen aus Schlesien hätten nicht ausgereicht, um Großösterreich zu gründen, d. h. um die Türken zu vertreiben und Ungarn zu erwerben. Gerade die Gegenreformation hatte durch die Vertreibung von Hunderttausenden Protestanten die Alpen- und Sudetenländer wirtschaftlich sehr heruntergebracht und die ständischen Bewilligungen stützten sich zum Teil auf eine so bedenkliche Einnahmequelle, wie es die den inneren Handel lähmenden Mauten und Zölle zwischen den Erblanden waren.

Was im übrigen die römisch-deutsche Kaiserkrone an Glanz und Würde eingebüßt hatte, das erlangte die Fürstengewalt durch das Aufkommen des Absolutismus. Dieser als Zeitströmung schuf auch in Ungarn seelische Voraussetzungen für die Duldung der abhängigen Stellung innerhalb des werdenden Großösterreich, ohne daß freilich Ungarn „auf den Fuß der übrigen Erblände gebracht“ werden konnte.

Die Magyaren kannten die Machtquellen der Habsburger sehr wohl. Schon von Albrecht V. hatten sie 1438 verlangt, daß er sich nicht ohne ihre Zustimmung zum römischen König wählen lasse und hatten sogar deutsche Hilfstruppen abgelehnt, bis es zu spät war und Serbien und Semendria in türkischen Händen waren. Die Hineigung der Stände zum Protestantismus beruhte auch mehr auf der Ablehnung der römischen Kirchenmacht und ihrer habsburgischen Schwertträger als auf innerster christlicher Überzeugung, die jedenfalls ein Zusammengehen mit den Türken nicht zugelassen hätten. Wie sie dem Absolutismus gegenüberstanden, wird noch näher beleuchtet werden²²⁾.

Die Habsburger selbst haben seit 1687 in Kriegen und im Frieden eine Politik betrieben, die der Erhaltung und Rettung ihrer eigentlichen Machtquellen diente. Die Erbfolgekriege galten u. a.

²²⁾ Ich will nicht sagen, daß sittlich der Absolutismus der Habsburger ursprünglich nicht höher stand als die Herrschaft des ungarischen Adelstandes;

der Vermehrung der Hausmacht oder doch der Erhaltung der erworbenen auswärtigen Besitzungen in Belgien und Italien; andere Feldzüge unternahm man zum Schutze des Absolutismus, mochte ihn nun die französische Revolution bedrohen oder die italienische und deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung nach dem Wiener Kongreß. Die Heilige Allianz war ja nur zu solchem Zweck gegründet und selbst der Geist der Gegenreformation fand noch im 19. Jahrhundert bei der Vertreibung der Zillertaler Protestanten (1827) in Wien alles andere denn kräftigen Widerstand, trotz der Nachwirkungen des Zeitalters Josefs II. Die Vormachtstellung im Deutschen Bund, der letzte Rest der alten Kaiserwürde, war noch 1866 ein innerer Hauptgrund des Kampfes gegen Preußen.

Nur eine jener Machtgrundlagen zehrte sich von selbst auf, das war das mit der Bekämpfung der Türken verbundene sittliche Ansehen. Denn die Türken wurden durch die Politik des Hauses Österreich wirklich unschädlich gemacht für die höheren Güter Europas²³⁾. An die Stelle jener großen Taten trat nur die erhebende Erinnerung und höchstens noch die erst später bewußt erfaßte Aufgabe, auch weiterhin nach Südosten höhere Gesittung zu tragen. Diese Aufgabe aber mußte zur Gefahr statt zum Bande für das Reich werden, wenn erstens mit Zunahme der neuesten Verkehrsmittel die Nachbarländer Errungenschaften des Westens nicht gerade von und über Österreich zu beziehen brauchten und wenn zweitens der kostspielige Weg, Gesittung mit der Politik nach außen zu tragen, die Mittel schmälerte für die sehr nötige Hebung großer Bevölkerungsteile innerhalb der Grenzen.

So waren verschiedenartige geschichtliche Hebel bei der Angliederung und Festhaltung Ungarns wirksam, neben denen geographische Umstände keine merkliche Rolle spielten, außer etwa als Schauplatz kriegerischer Einzelhandlungen.

Die Probe darauf bildet das Verhalten der Magyaren in Zeiten, wo auch nur eines dieser Mittel der österreichischen Groß-

²³⁾ Hier könnte man Anlaß haben, sich über den Satz zu verbreiten, daß Staaten nur mit den Mitteln aufrechterhalten werden können, mit denen sie gegründet wurden. Tatsächlich sind ja gewisse politische Richtungen nach ihm orientiert. Als Gesetz ist er gleichwohl nicht anzusehen. Sobald man hinzufügt, daß Staaten nur eine Zeit lang auf diese Art aufrechterhalten werden können, besagt der Satz politisch fast das Gegenteil. Als Erfahrungssatz verdient das scheinbare Gesetz aber einige Beachtung. Denn dann heißt es nur, daß für gewöhnlich einer Staatslenkung die Befähigung abgeht, den Staat rechtzeitig auf neue Grundlagen zu stellen und die alten vermorschten zu ersetzen. Darum kann zeitlich der Untergang einer Macht mit dem Verlassen der überlebten Grundsätze zusammenfallen, weil dieses zu spät erfolgte. Die Tragik großer Staatsmänner liegt darin, daß ihre Nachfolger den Staat meist wirklich nur mit denselben Mitteln fortführen „können“ oder garnicht.

machtgründung erschüttert wurde. Niemals zeigte sich, daß geographische Umstände von selbst an die Stelle der geschichtlichen Grundlagen getreten waren, um die Alpen- und Sudetenländer mit Ungarn zu verknüpfen. Im Jahre 1789 erlitt der fürstliche Absolutismus in Frankreich seinen ersten furchtbaren Stoß. Schon 1790 nach dem Tode Josefs II. fand ein sehr aufgeregter ungarischer Reichstag statt. Auf ihm wurden vom Kaiser Leopold Zusätze zu den für ungenügend erklärten, von Maria Theresia bestätigten Krönungs-urkunden Karls VI. verlangt. Ungarn wurde trotz oder neben der Pragmatischen Sanktion als selbständiger Staat erklärt und das Recht der Wiener Regierung bestritten, in Ungarn mit kaiserlichen Verordnungen anstatt mit angenommenen Gesetzen zu regieren. Daß man Leopolds Krönung nicht geradezu von der Annahme dieser Gesetzesvorschläge abhängig machte, verdankte er dem serbischen Nationalkongreß in Temesvar, der die Sonderstellung des serbischen Volkes im Banat und in der Bacska verlangte, worüber die Magyaren sehr erschrakten. Damals versäumte der Wiener Hof durch Unverständnis gegenüber einer frühzeitigen Regung des Völkerbewußtseins unabsehbare Möglichkeiten.

Die Erschütterung des Absolutismus der Habsburger selbst im Jahre 1848 hatte die bekannten Folgen. Daß sie zunächst noch vorübergingen, verdankte man wieder fremder Hilfe, nämlich dem Feldzug eines russischen Heeres über die Karpathen.

Die schweren Verluste an reichen Besitzungen außerhalb der habsburgischen Stammländer, die die Zeit Napoleons brachte, so vor allem die Abtretung Belgiens und der Lombardei, erschütterten in wirtschaftlicher Hinsicht Großösterreich derart, daß das 1804 gegründete Kaisertum mit dem Keim des Staatsbankrottes geboren wurde. Er trat 1811 zum ersten Male ein und wurde besonders durch das rücksichtslose Verhalten Ungarns zu einer schweren Last für die übrigen Gebiete.

Die Jahre 1866 und 1867 brachten dann einen entscheidenden Sieg des ungarischen Unabhängigkeitsgedankens gegenüber dem großösterreichischen Staate, der damals zerfiel. Wenn dies nicht sofort klar zutage trat, so war der Umstand die Ursache, daß Ungarn ebenso wie das alte Kaisertum durch das im 19. Jahrhundert gewaltig erstarkte, sogenannte Nationalitätsprinzip bedroht war, dessen Folgen die vorsichtigeren Partei in Ungarn durch das dualistische Vertragsverhältnis mit Österreich zu überwinden hoffte.

Unter den Kriegen, die das habsburgische Großösterreich nach der Erwerbung Ungarns führte, nehmen manche eine Sonderstellung ein, wie jene um den Besitz Schlesiens. Sie sind hier zu erwähnen, weil sich dabei die Gebirgsumwallung Böhmens ebenso wie 1866 für die Sicherheit und den Bestand des Reiches als ganz belanglos erwiesen. Höchstens haben die Sudeten in den Schlesiern das Gefühl der Außenlage verstärkt, die auch nie eine Sehnsucht betätigten, um wieder von Wien aus regiert zu werden.

Untergeordnete Kämpfe waren es auch in den Kriegen mit Napoleon I., als unter Mithilfe des Gebirgsrandes Böhmens den österreichischen Waffen ein Erfolg blühte. Um so mehr erkennt man geographische Einflüsse auf die Gestaltung der Vorgänge seit 1866, aber nicht zugunsten Österreichs oder gar eines Großösterreichs, wohl aber zugunsten Ungarns und selbst einer ungarischen Großmachtstellung.

IX. Die geographische Begünstigung und Vorherrschaft Ungarns im dualistischen Vertragsverhältnis.

Schon der ungarische Wortlaut der Ausgleichsgesetze von 1867 erlaubte es den Magyaren, den Bestand eines Gesamtstaates zu bestreiten. Durch die inneren Schwierigkeiten Österreichs wurden überdies die gesetzlichen Vereinbarungen von 1867 bei einigen Ausgleichsverhandlungen durchlöchert, so daß schon im Frieden die Meinung berechtigt war und auch in Österreich von klarsehenden Leuten vertreten wurde, daß Ungarn in einem ihm geeignet erscheinenden Augenblick auch die sogenannten realen Gemeinsamkeiten durch eine nüchterne Erklärung aufheben könne. Zisleithanien war für sich allein nicht lebensfähig, seine wie S u p a n sagt, „monströse“ Gestalt, sein Völkerstreit, ohne Bestand einer Staatssprache, genügen, um dies zu erkennen. Daher klammerte man sich hier an die immer mehr zum Truggebilde sich verflüchtigende Annahme eines Gesamtstaates. Das aber erlaubte es den Ungarn, sich die Duldung einiger alter Abzeichen des ehemaligen Kaisertums bei jedem Ausgleich teuer bezahlen zu lassen²⁴). Ungarn beherrschte geographisch die Zugänge zu dem gemeinsamen Gebiet Bosniens und der Herzegowina und trennte Dalmatien völlig vom übrigen Österreich. Auf alle diese Länder erhob es aber Ansprüche. Die geographische Lage und geschlossene Gestalt ihres Königreiches ermöglichte der ungarischen Politik die Verkehrsbeziehungen zu den beanspruchten Gebieten nach eigenem Gutdünken zu regeln oder doch zu seinem Vorteil zu beeinflussen²⁵). Im Besitze dieser Gebiete hätte Ungarn eine Großmacht vom Range Italiens dargestellt, während Österreich ohne sie nur noch weiter zur schwachen Mittelmacht herabgesunken wäre. Die über Gebühr große Beitragsleistung Österreichs zu den gemeinsamen Auslagen ermöglichte aber Ungarn auch so eine Großmachtspolitik, wofür man in Österreich das Recht hatte, noch eine Zeitlang so zu tun, als ob ein österreichisch-ungarischer Gesamtstaat diese Großmacht wäre. Die geographischen Grundlagen seiner Stärke wurden einigermaßen wirksam vorwiegend mit

²⁴) Vgl. die früher Anm. 3 angeführte Aufsatzreihe von Franz W e y r.

²⁵) Leider konnte ich mir den Beleg für die einmal gelesene Mitteilung nicht mehr verschaffen, wonach Ungarn sogar die Errichtung einer rein österreichischen Schiffstrajektslinie von Pola nach Zara verhindert habe, indem es dafür vorläufig auf eine seiner nationalen Forderungen verzichtete.

Tatsachen „nachgewiesen“, die der Einheit Großpannonien entnommen waren.

An einer inneren Schwäche krankte aber auch das neue Ungarn, an der Völkervielheit. Nur mit den Kroaten hatte es 1867 ein halbwegs geregeltes Auskommen gefunden. Es hätte Bosnien und Dalmatien tatsächlich nicht mehr verdauen und dabei magyarischer Einheitsstaat bleiben können. Noch weniger hätte Ungarn durch Ausdehnung nach Steiermark, Niederösterreich und Mähren hinein die staatliche Erfüllung Großpannoniens vertragen. Denn es hätte sonst zuviel Deutsche und Tschechoslowaken umfaßt, so daß die Magyarisierung des Landes nicht mehr gelungen wäre. Während diese in Ungarn im besten Zuge war, hielt ihm inzwischen Zisleithanien die nichtungarischen Randgebiete Großpannoniens warm. Durch die gemeinsamen Leistungen trugen aber nicht nur die Deutschen und Slawen der östlichen Teile von Steiermark und Niederösterreich und jene Mährens zur Machtstellung Ungarns bei, sondern auch das ganze Zisleithanien. Dieses sank immer mehr zu einer Art tributpflichtigen Randstaates Ungarns herab. Das Reich des Matthias Corvinus ging einer neuartigen, der Vielheit selbstbewußter Völker angepaßten Auferstehung entgegen²⁶⁾. Denn in ganz Großpannonien und darüber hinaus wußte sich der ungarische Machtwille durchzusetzen, der auch in Wien zum herrschenden wurde. Nur Serbien unterstand noch nicht der ungarischen Botmäßigkeit. Die schönsten Aussichten auf ein Großungarn schienen sich zu eröffnen, selbst wenn in ferner Zukunft Böhmen und die eigentlichen Alpengebiete sich lossagten, wenn nur inzwischen die Magyarisierung in Ungarn selbst ans Ziel gelangte. Eine Gefahr drohte da nur von der Selbständigkeit Serbiens, gar wenn es südslawische Sonderbestrebungen nährte.

Vergleicht man im Hinblick auf Großpannonien die geographischen Bedingungen der Entstehung und Entwicklung des Königreiches Ungarn mit jenen, die zugunsten eines lange vergangenen Großösterreich mühsam vorgebracht worden sind, so muß man sagen, daß Ungarn da viel besser gestellt erscheint. Aber für eine besondere Bestandfestigkeit als Gegengewicht gegen die Sonderwünsche der verschiedenen Völker folgt daraus auch für Ungarn wenig oder nichts. Die Vorherrschaft Ungarns erreichte ihren Gipfel in der ungarisch-österreichischen Balkanpolitik der letzten Friedensjahre, der die Mehrheit der Bewohner Österreichs, darunter auch sehr viele Deutsche ablehnend gegenüberstanden.

Ich breche hier die Darstellung ab, um nicht der Mitteilung von Tatsachen und der Erörterung wissenschaftlicher Annahmen politische Bemerkungen folgen zu lassen, die auf einseitig geographischer Grundlage ohnehin nur bedingten Wert hätten.

²⁶⁾ Damit ist nicht gesagt, daß die Art dieser Anpassung richtig war.

X. Schlußwort und Zusammenfassung.

Ich kann die Zukunft nicht voraussehen. Darum bestreite ich nicht, daß einige Völker und Stämme im Gebiete der ehemaligen Donaustaaten sich vielleicht wieder einmal zu staatlicher Gemeinsamkeit zusammenfinden. In dieser Richtung wirken aber nicht jene geographischen Gegebenheiten, deren Rolle in der Geschichte hier, abweichend von den bisherigen Auffassungen, dargelegt wurde, sondern es müßten andere Einflüsse sein. Diese sind bisher nur von einem Gelehrten: E. H a n s l i k in seinem Buche „Österreich“ 1917 dargelegt worden. Obwohl ich sehr viele Ansichten dieses Forschers nicht teile und der philosophische Stil und ein gewisser Überschwang das Lesen eines mehr dichterischen als rein wissenschaftlichen Werkes erschweren, so möchte ich es der ersten Beachtung empfehlen.

Zwei Hinweise H a n s l i k s erscheinen mir besonders wichtig. Die Tatsache, daß so viele Völker verschiedener Kulturstufen an zahlreichen Stellen derartig durcheinanderwohnen, läßt es als eine allgemein wertvolle Aufgabe erscheinen, zu finden, wie sie in e i n e m Staate gleichzeitig ihre völkische Kultur entwickeln können, ohne einander im Wege zu stehen. So wünschenswert und heilsam die Lösung dieser Aufgabe aus allgemein menschlichen und sittlichen Gründen ist, so wird sie den Gemütern dadurch noch besonders nahegelegt, daß jene Völker eine Gruppe bilden mit je 5—25 Millionen Köpfen, die auf drei Seiten von Großvölkern von 40 Millionen aufwärts umgeben sind. Daraus kann sich ein Anlehnsbedürfnis ergeben, das der eben genannten sittlichen Aufgabe die Seelen vielleicht öffnen wird.

Mit Gegenständen der nun abgeschlossenen Betrachtung haben sich schon mehrere Geographen befaßt, zuerst wohl S u p a n ²⁷⁾ und P e n c k ²⁸⁾, später G r u n d ²⁹⁾, H e i d e r i c h ³⁰⁾, K r e b s ³¹⁾, M e r z ³²⁾ und S i e g e r ³³⁾ des öfteren. Aber die meisten Äußerungen erschienen nur in gemeinverständlichen Schriften oder größtenteils politischen Aufsätzen und wenn etliches davon in streng fachlichen Werken steht, so hat es gewöhnlich nur in Einleitungen eine

²⁷⁾ Landeskunde von Europa, herausgegeben von K i r c h h o f f, I. Teil, 2. Hälfte, 1889, S. 1 f.

²⁸⁾ a) Schriften des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Wien 1893. — b) Meereskunde, Band 9, 1915.

²⁹⁾ Sammlung Göschen, Nr. 244, Landeskunde von Österreich-Ungarn, 1905, S. 81.

³⁰⁾ a) A n d r e e s Geographie des Welthandels. Neu herausgegeben von H e i d e r i c h und S i e g e r. Frankfurt 1910, S. 421 f. Beurteilt von S i e g e r im Geographischen Jahresbericht aus Österreich, X. Jahrgang, 1912, S. 121. — b) Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft. Wien 1916, S. 73.

³¹⁾ Länderkunde der österreichischen Alpen, S. 3, 4 und 6. Stuttgart 1913.

³²⁾ Vgl. Anm. 4.

³³⁾ Geographische Zeitschrift. Herausgegeben von H e t t n e r. 1915.

Stelle. Das alles würde eine einzelne Auseinandersetzung mit den übrigen in manchen Fragen verschiedenen Ansichten langwierig und wenig fruchtbar machen.

Darum sind auch die von mir hier bekämpften Lehren und Folgerungen nicht mit ihren Verfassern und nicht im Wortlaut angeführt. Auf Wunsch bin ich übrigens bereit, die wichtigsten Stellen ihrer politisch-geographischen Ausführungen namentlich zu beleuchten, falls sie jemand nicht als bloße Redeweisen und politische Meinungen, sondern als wissenschaftliche Lehren noch ausdrücklich vertreten will.

Der Name meines Vortrages befreit mich von einer erschöpfenden Behandlung der historisch-politischen Geographie von Österreich und Ungarn. Einiges ist bei der gebotenen Kürze vorwiegend nur von einer Seite beleuchtet worden. Dieses Verfahren trägt gleichwohl dann zur Erkenntnis der Wahrheit bei, wenn ein Gegenstand bisher immer und ausschließlich von der anderen Seite dargestellt wurde. Worauf es mir vor allem ankam, das war der allseitige Beweis folgender Leitsätze, die ich auch als erste Anhaltspunkte einer Erörterung anbiete.

1. Sowohl Großösterreich als auch das Gebiet der dualistischen Vertragsstaaten Österreich und Ungarn enthielten eine große geographische Einheit, nämlich das ungarisch-pannonische Flachland mit seiner Gebirgsumrahmung, wofür der Name Großpannonien vorgeschlagen wird. Böhmen ist nach der Seite dieser Einheit geöffnet.

2. Innerhalb dieser großen geographischen Einheit liegt exzentrisch ein natürlich vorgezeichneter Verkehrsknoten ersten Ranges zwischen Wien und Preßburg.

3. Die Geschichte hat bewirkt, daß in diesem Gebiet zwei Großstaatbildungen miteinander in Wettstreit gerieten, die habsburgische, die von jenem Verkehrsknoten ausging, und die magyarische, die von der Erfüllung des Flachlandes, und zwar von dessen Mitte her ausging.

4. Die Machtmittel der habsburgischen Großstaatsbildung strömten ihr von außen zu, ja zum Teil aus Gebieten, die nicht einmal im Bereich der Alpen- und Sudetenländer lagen. Ihre Anwendung wurde erst in das Randgebiet Großpannoniens bei Wien verpflanzt.

5. Die Machtmittel des ungarischen Staates waren bodenständig, aber zu schwach, um den Türken und später der habsburgischen Großstaatsbildung im Laufe ihrer Türkensiege seit 1683 entgegenzuwirken. Dadurch wurde es Ungarn lange unmöglich, sich auch auf den innerhalb Großpannoniens liegenden Verkehrsknoten zu stützen und so die geographischen Möglichkeiten voll auszunutzen.

6. Der Dualismus war die höchste Form des Einflusses der ungarischen staatlichen Macht, da er ihr außer den Kernteilen des großpannonischen Flachlandes die Macht der übrigen habsburgischen Länder mit dem Mittelpunkt in Wien zu weitgehender Verfügung stellte.

7. Die Einflüsse der Geographie gewährleisteten in keiner Weise den Fortbestand weder Großösterreichs noch selbst Großungarns, noch würden sie beiden im Falle einer Wiederaufrichtung eine besondere Festigkeit verleihen, denn die Geschichte hat ihnen in mehrfacher Weise die Völkervielheit und Völkermischung entgegengesetzt.

8. Nur durch eine für die Welt vorbildliche Aussöhnung der Völker Mitteleuropas könnte vorwiegend auf dem Boden Großösterreichs oder der dualistisch verbunden gewesenen Vertragsstaaten Ungarn und Österreich ein festes Staatswesen entstehen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [62](#)

Autor(en)/Author(s): Lehmann Otto

Artikel/Article: [Zur historisch-politischen Geographie von Österreich und Ungarn. 150-180](#)